

Gemeinde	<b>Eitting</b> Lkr. Erding
Satzung	<b>Entwicklungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich des Ortsteils Gaden 1. Änderung</b>
Planung	<b>PV</b> Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeitung	Krimbacher
Aktenzeichen	EIT 2-47
Plandatum	20.04.2022 (redaktionelle Änderungen) 18.01.2022 (Entwurf)

## Satzung

Die Gemeinde Eitting erlässt aufgrund § 34 Abs. 4 sowie § 9 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diese Satzung.

Diese Satzung ändert die textlichen Festsetzungen innerhalb des gesamten Geltungsbereichs der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „für einen Teilbereich des Ortsteils Gaden“, bekannt gemacht am 30.08.2002, Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweise der ursprünglichen Satzung gelten im Übrigen weiter.


## A Festsetzungen

- 1 Die Anzahl der Wohnungen wird auf maximal 3 Wohnungen je Wohngebäude begrenzt.
- 2 Die Grundrissgestaltung von Gebäuden ist so zu gestalten, dass in sämtlichen schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen gemäß DIN 4109, Januar 2018, (z.B. Schlaf- und Kinderzimmer) die Belüftung über Fenster an der straßenabgewandten Seite erfolgt. Sollte dies nicht möglich sein, sind mindestens die Anforderungen des baulichen Schallschutzes nach DIN 4109, Januar 2018, zu erfüllen.

## B Hinweise

- 1 Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
- 2 Der Geltungsbereich der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung liegt gemäß Entwurf September 2001 der Lärmschutzzonenkarte des Landesentwicklungsprogramms in Zone C, Teilzone C<sub>a</sub> mit einem fluglärmbedingten Dauerschallpegel von mehr als 58 bis 60 dB(A). In allen Aufenthaltsräumen ist der entsprechende Schallschutz sicherzustellen.
- 3 Auf gelegentliche Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen, die von den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgehen, wird hingewiesen. Diese sind zu erdulden.
- 4 Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.
  - Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, <http://www.dpma.de>
  - Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d, 80335 München, <http://www.fh-muenchen.de>

Planfertiger München, den 14.06.2022

  
.....  
**PV** Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Gemeinde Eitting, den 04.07.2022

  
.....  
Reinhard Huber, Erster Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.11.2021 die Änderung der Satzung beschlossen.
2. Der Entwurf der Satzungsänderung in der Fassung vom 18.01.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.02.2022 bis 14.03.2022 öffentlich ausgelegt.
3. Zu dem Entwurf der Satzungsänderung in der Fassung vom 18.01.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.02.2022 bis 14.03.2022 beteiligt.
4. Die Gemeinde Eitting hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.05.2022 die Satzung in der Fassung vom 20.04.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Eitting, den ..... 20.06.2022 .....

.....  
Reinhard Huber, Erster Bürgermeister

5. Ausgefertigt



Eitting, den ..... 27.06.2022 .....

.....  
Reinhard Huber, Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss wurde am ..... 01.07.2022 ..... gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.



Eitting, den ..... 04.07.2022 .....

.....  
Reinhard Huber, Erster Bürgermeister